



An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Ratingen
40878 Ratingen; E-Mail: gaa@ratingen.de
Telefon: 02102 550 6143, Fax: 02102 550 9614

Name des/der Antragstellers/in: _____
Straße und Haus-Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____

Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft

Auf Grund der Kaufpreissammlung sind flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Für das Stadtgebiet Duisburg bestehen für Stichtage ab dem 01.01.2011 Richtwertzonen, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale der Bodenrichtwertgrundstücke sind dargestellt. Die Bodenrichtwerte ab dem 01.01.2011 können gebührenfrei im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen unter www.BORIS.nrw.de abgerufen werden. Die Bereitstellung eines Bodenrichtwertes durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist gebührenpflichtig.

Für Stichtage bis zum 31.12.2010 liegen lagetypische Bodenrichtwerte vor. Falls das Grundstück, für das ein Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingereicht wird, nicht eindeutig einem Bodenrichtwert zugeordnet werden kann, wird um die Angabe eines geeigneten Bodenrichtwertes aus der Umgebung gebeten.

Für folgende/s Grundstück/e wird ein Antrag auf Erteilung einer Bodenrichtwertauskunft nach (196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) gestellt:

Lagebezeichnung / Ortsteil (Straße und Haus-Nr.)	Wertermittlungs- stichtag	ggf. Gebäudeart ¹
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

¹ Art des ggf. vorhandenen Gebäudes (z. B. Ein-/Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Büro, Betriebsgebäude)

Ich verpflichte mich, die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) zu übernehmen (s. Seite 2).

Als Antragsteller/in stimme ich zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen der beantragten Dienstleistung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (siehe Seite 3) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in



Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 (GV. NRW. S. 966) und dem enthaltenen Kostentarif (VermWertKostT) in den zurzeit gültigen Fassungen:

§ 2 Absatz 7 (VermWertKostO NRW)

Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Tarifstelle 5.3 (VermWertKostT) Dokumente und Daten 5.3.1

Bereitstellung über automatisierte Abrufverfahren

Gebühr: keine

5.3.2

Bereitstellung durch Personal

5.3.2.2

Sonstige Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7



Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, denjenigen Personen, bei denen Daten erhoben werden, bestimmte Informationen über den Umgang mit diesen Daten zu geben. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf den Vorgang:

Verarbeitung von Daten des Antragstellers bei der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Ratingen Stadionring 17, 40878 Ratingen Datenschutzbeauftragter: Lintorfer Str. 36, 40878 Ratingen
Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir die Daten?	Zweck ▪ Bearbeitung Ihres Antrags einschließlich Erhebung der Gebühren Rechtsgrundlage ▪ § 195(3) BauGB, §10(2) GAVO, §6(1) lit. b DSGVO, VermWertGebO
Wer erhält Ihre Daten?	Die Stadt Ratingen zur Abwicklung der Gebührenerhebung
Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	Ihre Angaben werden wegen Art. 5(2) DSGVO dauerhaft verwahrt
Ist die Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgeschrieben?	Ja, vgl. §197 BauGB. Werden die Daten nicht bereitgestellt, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§208 BauGB).
Welche Rechte haben Sie als Betroffener?	Betroffene haben ein Recht auf ▪ Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ▪ Berichtigung unrichtiger Daten ▪ Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ▪ Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ▪ Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen ▪ Widerruf einer erteilten Einwilligung
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 200444 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de